

An Herrn Innensenator Frank Henkel
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, 02. Dezember 2013

O f f e n e r B r i e f

Sehr geehrter Herr Innensenator,

Sie haben im September eine Regelung erlassen, nach der Berliner Familienmitglieder ihren in Syrien oder in dessen Anrainerstaaten lebenden Angehörigen zum Schutz vor den kriegerischen Auseinandersetzungen und aus dringenden humanitären Gründen eine Einreise nach Berlin vermitteln können.

Wir haben uns sehr gefreut, als wir von dieser Regelung erfahren haben. Denn seit Beginn des Krieges in Syrien leben wir in ständiger Angst um das Wohl unserer Angehörigen, die in Syrien oder in den syrischen Nachbarländern verblieben sind. Wir haben gehofft, dass unsere Angehörigen nun ein Einreisevisum für Deutschland erhalten können und damit endlich in Sicherheit sind.

Doch leider mussten wir erfahren, dass von Ihrer Regelung nur sehr reiche Menschen profitieren können. Für uns ist sie wirkungslos. Wir möchten Ihnen schildern, warum:

Ich, Mohamed Moussalli Serjie, bin erstmalig 1971 aus Syrien (Aleppo) nach Deutschland eingereist. Seit 1979 bin ich deutscher Staatsbürger. 1982 schloss ich eine Ausbildung zum Elektromeister ab und war in Berlin langjährig beschäftigt. Meine Ehefrau Ahed Hamatich kam 2003 zu mir nach Berlin. Wir haben sechs gemeinsame Kinder. Der Vater und ein Bruder von meiner Frau wurden im syrischen Krieg getötet. Zwei alleinstehende Brüder befinden sich auf der Flucht vor den Kriegsparteien und halten sich wechselweise in Syrien und der Türkei auf. Ein Bruder lebt mit seiner Familie in Idleb. Er leidet an den Folgen einer Kriegsverletzung, die er noch 2012 in Deutschland behandeln lassen konnte; zur weiteren Behandlung erhält er jetzt allerdings kein Visum mehr. Wir möchten die drei Brüder meiner Frau retten und nach Berlin holen. Bei der Ausländerbehörde haben wir einen Antrag gestellt auf erweiterten Familiennachzug. Doch wir können die strengen Voraussetzungen Ihrer Regelung nicht erfüllen, denn wir leben von meiner kleinen Rente und den Hartz-IV-Bezügen meiner Frau.

Ich, Gharib Rasul, bin Kurde aus Syrien, staatenlos, lebe seit 1999 in Berlin und habe eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG. Meine Frau Hamdia Ismail hat eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 III AufenthG. Sie lebt mit zwei unserer sechs Kinder seit 2010 bei mir. Vier unserer Kinder sind aus Syrien in den Irak und in die Türkei geflohen. Seit meine Frau zwei Schlaganfällen erlitten hat und linksseitig gelähmt ist, bedarf sie meiner

ständigen und umfassenden Pflege. Ich habe keine Zeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und wir beziehen deshalb öffentliche Leistungen. Aus Ihrer Nachzugsregelung für


Familienangehörige aus Syrien sind wir daher ausgeschlossen, obwohl wir sehr gerne dreien unser in die Nachbarländer Syriens geflohenen Kindern und deren Familien die Einreise ermöglichen würden.

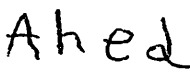
Ich, Mehzen Khalil, lebe seit 2001 in Deutschland und habe eine Niederlassungserlaubnis, meine Frau Munifa Ali ist seit 2006 in Berlin und hat eine AE gem. § 28 I AufenthG in Berlin. Wir sind beide Kurden. Wegen eingetretener Arbeitslosigkeit und dem Besuch eines berufsbezogenen Deutschkurses sind wir derzeit auf öffentliche Mittel angewiesen. Wir möchten meine Schwägerin (die Schwester meine Frau), deren Ehemann und deren drei Kindern die Flucht nach Berlin ermöglichen. Die Familie meiner Schwägerin wohnt in Kamishli und ist dort den Auswirkungen des Krieges mit zuletzt 20 Toten bei einem Attentat ausgesetzt. Besonders dringlich ist die Einreise eines unserer Neffen. Den 10jährigen Jungen der Familie hat im August dieses Jahres der Anblick von zwei Menschen, die geköpft auf der Straße lagen, schwer verstört.

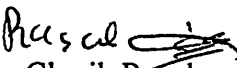
Sehr geehrter Herr Henkel, weil wir nur geringes Einkommen haben oder auf Transferleistungen angewiesen sind, haben wir nach Ihrer Regelung zum Familiennachzug für SyrerInnen kein Recht, unsere Angehörigen aus dem Krieg in Syrien zu uns zu holen. Wir denken aber, dass es Ihnen nicht gleichgültig ist, was aus uns und unseren Familienangehörigen wird.

Wir bitten Sie daher, Ihre Regelung noch einmal zu überarbeiten und zumindest eine Härtefallklausel für Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Mohamed Moussalli Serjie


Ahed Hamatich


Gharib Rasul


Hamdia Ismail


Mehzen Khalil


Munifa Ali